



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

GRENZEN DER VERBINDUNG MEHRERER VORHABEN / RECHTSSCHUTZ DER UMWELTVEREINIGUNGEN

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 20.11.2018 – 5 S 2138/16

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hatte über die Klage einer anerkannten Umweltvereinigung gegen einen als Teil des Gesamtprojekts „Stuttgart 21“ ergangenen Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Dieser umfasste zum einen Eisenbahnanlagen, zum anderen eine Straßenplanung, die sog. „Südumgehung Plieningen“. Beide Planungen waren aufgrund ihrer engen räumlichen Verknüpfung über § 78 VwVfG in einem einheitlichen Verfahren geprüft und durch einen einheitlichen Planfeststellungsbeschluss zugelassen worden. Dieses Vorgehen hat der VGH im Grundsatz gebilligt, jedoch wichtige Aussagen zu den Grenzen der Verbindung von Planfeststellungsentscheidungen getroffen. Der VGH führte aus, dass über § 78 VwVfG zwar eine verfahrensmäßige Verbindung stattfindet, für jedes der beiden Vorhaben aber trotzdem eine eigenständige Abwägung der für und gegen das Vorhaben streitenden Belange erfolgen müsse. Eine Gesamtabwägung finde jedenfalls dann nicht statt, wenn die mit den Vorhaben jeweils verfolgten Planungsziele auch unabhängig voneinander erreicht werden könnten. Zugleich hat der VGH eine wesentliche Klarstellung zum Rechtsschutzzugang der Umweltvereinigungen bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben getroffen. Entfalle die UVP aufgrund einer Vorprüfung, so führe dies – anders als der Gesetzeswortlaut nahelege – nicht dazu, dass Umweltvereinigungen gar keine Rechtsbehelfe gegen dieses geltend machen könnten. Vielmehr könnten diese sich bei Auslegung anhand der Ziele der Aarhus-Konvention und des Unionsrechts auf den allgemeinen Umweltschutz aus § 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UmwRG berufen und jedenfalls die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften rügen.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung steht in einer Reihe obergerichtlicher Entscheidungen, die verdeutlichen, dass im Fachplanungsrecht die saubere rechtliche Abgrenzung unterschiedlicher Vorhaben auch bei räumlicher Nähe und verfahrensmäßiger Verbindung von zentraler Bedeutung ist. Schon bei der Konzipierung von Planfeststellungsanträgen gilt es für Vorhabenträger, genau hinzuschauen und folgenreiche, schwer zu reparierende Fehler von vornherein zu vermeiden. Auch Planfeststellungsbehörden müssen die Grenzen des jeweiligen Fachrechts sorgfältig im Auge behalten. Zum Rechtsschutz der Umweltvereinigungen stellt die Entscheidung konsequent klar, dass Rechtsschutzlücken nicht hingenommen werden und somit den anerkannten Vereinigungen jedenfalls bei Verletzung von Umweltrecht umfassende Klagemöglichkeiten eröffnet sind. Auch dies gilt es, bei allen Vorhaben mitzudenken.